

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Ständerats
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 6. August 2019

**19.400 - Pa.IV. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung
Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum titelerwähnten Vorentwurf nehmen wir gerne wie folgt fristgerecht Stellung:

Grundsätzliches

Transparenz in der Politikfinanzierung ist ein wesentlicher Bestandteil einer zeitgemässen Demokratie. In jedem gesellschaftlichen Bereich spielt Geld eine erhebliche Rolle - so auch in der Politik. Damit stellt die Herkunft dieser Gelder eine relevante Information dar für die Stimmbürger in ihrer politischen Meinungsbildung. Transparenz ist aber auch zentral für die wirkungsvolle Korruptionsprävention und -bekämpfung. Folgerichtig wird die Wichtigkeit transparenter Politikfinanzierung auch auf internationaler Ebene hervorgehoben, so namentlich in der – auch von der Schweiz ratifizierten – UNO-Konvention gegen Korruption¹ oder im Rahmen des Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarats durch die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO). Letztere empfiehlt der Schweiz bekanntlich seit Jahren mit Nachdruck, Transparenzregeln zur Politikfinanzierung einzuführen.²

Auf Länderebene ist die Transparenz bei der Politikfinanzierung längstens umgesetzt und damit gefestigter Demokratiestandard. Jedes europäische Land – ausser die Schweiz – kennt mittlerweile entsprechende Bestimmungen. Die rechtsstaatliche Notwendigkeit und die demokratiepolitischen Vorteile einer transparenteren Politikfinanzierung sind aber auch in der Schweiz zunehmend anerkannt – und das Bedürfnis der Bevölkerung für entsprechende Regelungen offensichtlich, wie die jüngsten Transparenz-Entwicklungen auf kantonaler und zum Teil gar kommunaler Ebene zeigen.³ Transparency International Schweiz (TI Schweiz) setzt sich denn auch seit Jahren für die Einführung von Transparenzregeln in der Schweizer Politik ein. TI Schweiz befürwortet und unterstützt auch die eidgenössische Transparenz-Initiative.⁴

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 (SR 0.311.56), Art. 7 Ziff. 3.

² Siehe zuletzt den GRECO-Konformitätsbericht zur Schweiz (4. Evaluationsrunde) vom 22. März 2019 (www.coe.int/fr/web/greco/-/switzerland-publication-of-the-compliance-report-of-third-evaluation-round).

³ Kantone Schwyz und Fribourg; Stadt Bern.

⁴ Eidg. Volksinitiative „Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)“. TI Schweiz ist Mitglied des Trägervereins (<https://transparenz-ja.ch/mitglieder-des-vereins/>).

Gesamtwürdigung der Vorlage

Wir begrüssen es, dass die Staatspolitische Kommission des Ständerats den akuten Handlungsbedarf in dieser Materie nun ausdrücklich anerkennt.⁵ Wir können die Vorlage in wesentlichen Punkten unterstützen, namentlich wo sie mit der eidgenössischen Transparenz-Initiative übereinstimmt.

Der Vorentwurf enthält aber leider noch verschiedene Mängel. Besonders schwer wiegen die folgenden beiden, die den gesetzlichen Transparenzzweck im Ergebnis sogar aushöhlen und der Rechtsumgehung Tür und Tor öffnen würden:

- **Schwellenwerte:** Die vorgeschlagenen Schwellenwerte zur Offenlegung von Spenden (ab CHF 25'000.-) bzw. Kampagnenbudgets (ab 250'000.-) sind viel zu hoch angesetzt. In der Praxis dürften diese Schwellen nämlich nur selten erreicht werden. Damit würde die Vorlage faktisch zu einer Alibiübung verkommen: Wir hätten eine Regelung für nur wenige Fälle, die je nach Partei oder Kampagne sogar weitgehend inexistent sein dürften. Gleichzeitig würden wichtige Spenden nicht erfasst. Damit blieben bedeutende Politikspenden und Kampagnenfinanzierungen auch in Zukunft im Dunkeln – und Bürgerinnen und Bürgern würden weiterhin Informationen verwehrt, auf die sie einen demokratischen Anspruch haben.
Die absurde Höhe der vorgeschlagenen Beträge zeigt auch der Vergleich mit dem europäischen Ausland: Dort liegen die nationalen gesetzlichen Schwellenwerte für die Spendendeclaration im Durchschnitt bei gerade mal Euro 3'500.-. Für die Schweiz angemessen und wirksam erachten wir die Schwellenwerte, welche die Kommissionsminderheit vorschlägt (CHF 10'000.- bzw. 100'000.-). Diese entsprechen im Verhältnis auch besser den Regelungen, die hierzulande in den Kantonen mit Transparenzvorschriften bereits bestehen. Auch diese Schwellenwerte sind noch immer hoch und beschränken sich auf die wesentlichen Grossspenden.
- **Umsetzung und Kontrolle:** Eine angemessene Kontrolle der offenzulegenden Angaben ist zentral für die konsequente Rechtsdurchsetzung in der Praxis. Der Vorentwurf sieht jedoch lediglich eine administrative Eingangskontrolle vor, was bei Weitem nicht genügt. Notwendig ist vielmehr auch eine *inhaltliche* Prüfung der gemachten Angaben, zumindest stichprobenweise, gekoppelt mit einem praxistauglichen Einbezug der Strafverfolgungsbehörden im Falle des Verdachts auf die Verletzung von Strafbestimmungen.

Stellungnahme im Einzelnen

Schwellenwerte für Offenlegung

(Art. 76b Abs. 2 lit. b; Art. 76c Abs. 1, Abs. 2 lit. c, Abs.3; Art. 76d Abs. 4 VE BPR)

TI Schweiz lehnt den Vorentwurf der Mehrheit ab und unterstützt den Vorschlag der Minderheit (Offenlegungspflicht ab Beträge von CHF 10'000.- für Zuwendungen bzw. ab 100'000.- Jahresaufwand von Wahl- und Abstimmungskomitees).

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen, viel zu hoch angesetzten Schwellenwerten zur Offenlegung von Spenden (ab CHF 25'000.-) bzw. Kampagnenbudgets (ab 250'000 Franken) werden der Zweck, die Aussagekraft und die Wirkung dieser Vorlage komplett ausgehöhlt. Das Gesetz käme in der Praxis kaum zur Anwendung. In der Praxis dürften diese Schwellen nämlich nur selten erreicht werden. Damit würde die Vorlage faktisch zu einer Alibiübung verkommen: Wir hätten eine Regelung für nur

⁵ Bericht zum VE SPK-S, S. 2.

wenige Fälle, die je nach Partei oder Kampagne sogar weitgehend inexistent sein dürften. Gleichzeitig würden wichtige Spenden nicht erfasst. Damit blieben bedeutende Politikspenden und Kampagnenfinanzierungen auch in Zukunft im Dunkeln – und Bürgerinnen und Bürgern würden weiterhin Informationen verwehrt, auf die sie einen demokratischen Anspruch haben.

Zudem würden bei Grossspenden die Umgehungsmöglichkeiten erhöht, indem unzulässige Stückelungen erleichtert würden (am Bsp. einer verdeckten Spende im Umfang von CHF 100'000.-: Es wären gerade mal vier anstelle von 10 Stückelungen (beim Schwellenwert CHF 10'000.-) erforderlich, um den gesetzlichen Schwellenwert zu umgehen). Dass Schlupflöcher dadurch betragsmässig massiv und unhaltbar vergrössert würden, zeigt sich auch bei der Kampagnenfinanzierung: Bereits mit vier (illegalen aber prima vista nicht-meldepflichtigen) Stückelungen könnte ein einziger Geldgeber eine Kampagne anonym und intransparent in der Höhe von faktisch einer Million Franken (!) finanzieren.

Wie realitätsfremd und unangemessen hoch die Schwellenwerte sind, zeigt auch der Blick in das europäische Ausland: Um für den Bürgerinnen und Bürgern eine tatsächliche, relevante und aussagekräftige Transparenz zu schaffen und rechtswidrige Umgehungen zu verhindern, sind dort die Schwellenwerte wesentlich tiefer angesetzt. In Westeuropa liegt der durchschnittliche gesetzliche Schwellenwert für Spenden gerade mal bei 3500 Euro.⁶ Auch wenn die Werte sich je nach Land zum Teil stark unterscheiden, finden sich in Europa kaum Grenzbeträge über 10'000 Franken für Einzelspenden (Deutschland 10'000 EUR, Vereinigtes Königreich 7'500 GBP). In den meisten Staaten liegen die Beträge klar tiefer (z.B. Niederlande 4500.- EUR, Dänemark 2700 EUR), z.T. gar weit unter 1000 EUR (z.B. Schweden 218 EUR, Frankreich 150 EUR, Belgien 125 EUR).⁷ Für Kampagnen- und ähnliche Organisationen liegt der Schwellenwert der Budgetoffenlegung ebenfalls massiv tiefer als im Vorentwurf mit 250'000 Franken geplant (z.B. im Vereinigten Königreich: ab Jahresausgaben von 20'000 GBP / CHF 24'500.-).

Wenn es dem Parlament wirklich ernst ist mit mehr Transparenz in der Politikfinanzierung, müssen die Schwellenwerte massiv gesenkt werden. Angemessen ist der Vorschlag der *Kommissionsminderheit* (100'000.- für Kampagnenbudgets, 10'000.- für Zuwendungen). Auch wenn diese Beträge im internationalen Vergleich weiterhin hoch sind, passen sie sich gut in das Schweizer System ein und entsprechen im Verhältnis besser den Regelungen, welche in den Kantonen mit Transparenzvorschriften bereits bestehen.⁸ Auch mit diesen tieferen Schwellenwerten werden im Ergebnis nur Grossspenden erfasst. So zeigt eine aktuelle Auswertung, dass die allermeisten Spenden von Privatpersonen an Parteien unter 10'000.- liegen.⁹ Kleine Spenden müssen nach wie vor nicht offengelegt werden, womit der administrative Aufwand für die politischen Akteure und die Behörden tief bleibt.

Offenzulegende Finanzzahlen (Art. 76b Abs. 2 lit. a VE BPR)

Wir unterstützen den Vorschlag der *Kommissionsminderheit* (Angaben von Einnahmen sowie Ausgaben und Vermögenslage).

⁶ Studie „Funding of Political Parties and Election Campaigns: A Handbook on Political Finance“ (2004), S. 244 (<https://www.idea.int/sites/default/files/publications/funding-of-political-parties-and-election-campaigns.pdf>).

⁷ Quellen: Nationale Gesetzgebungen; OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR).

⁸ I.d.R. zwischen CHF 1000.- und 5000.- (SZ, NE, FR sowie in VD der Gesetzesvorschlag der kantonalen Exekutive); im Kanton Tessin beträgt der Schwellenwert CHF 10'000.-.

⁹ St. Galler Tagblatt vom 23. März 2019, „Schweizer stecken in einem Wahljahr über 50 Millionen Franken in die Politik“ (www.tagblatt.ch/schweiz/es-klingelt-in-den-kassen-der-parteien-ld.1104816).

Begründung:

Wir stimmen darin überein, dass die Stimmbevölkerung in erster Linie wissen muss, wer die Parteien und politischen Kampagnen finanziert. Die Offenlegung der Einnahmen wie im Vorentwurf vorgesehen ist deshalb folgerichtig und zwingend. Wesentlich für die Bürgerinnen und Bürger ist aber ebenso, ein Gesamtbild der Finanzlage einer Partei zu erhalten, namentlich um die Relevanz einzelner gewichtiger Zuwendungen für die Organisation und damit mögliche Abhängigkeiten einschätzen zu können. Hierfür braucht es notwendigerweise auch Angaben namentlich über die Vermögenslage, wie von der Kommissionminderheit vorgeschlagen.

Offenlegungspflicht bei Unterschriftensammlungen (Art. 76c Abs. 1 VE BRP)

Wir begrüßen es, dass der Vorentwurf auch die Unterschriftensammlungen für eidgenössische Initiativen und Referenden den Offenlegungspflichten explizit unterstellt. Den Besonderheiten bei der Finanzierung solcher Aktionen ist aber bei der zeitlichen Erfassung der offenzulegenden Zuwendungen noch besser Rechnung zu tragen (siehe hierzu unsere Anträge zu Art. 76c Abs. 2 lit. c).

Zeitpunkt offenlegungspflichtiger Zuwendungen (Art. 76c Abs. 2 lit. c VE BPR)

Wir beantragen, als massgebenden Zeitpunkt für den Beginn der Meldepflicht bei Volksinitiativen die *Gründung des Initiativkomitees* und bei Referenden die *parlamentarische Verabschiedung (Schlussabstimmung beider Räte)* festzulegen.

Begründung:

Den Unterschriftensammlungen gehen oftmals mehrere Monate Planungs- und Vorbereitungsarbeiten eines Initiativkomitees oder der Referendum-Urheber¹⁰ voraus. Bereits in dieser Vorphase sind finanzielle Mittel und entsprechende Zuwendungen erforderlich. Mit dem jetzigen Kriterium des Vorentwurfs (Beginn der Unterschriftensammlung) werden aber die Zuwendungen in dieser Vorphase nicht erfasst, selbst wenn diese so hoch sind, dass sie zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt offenlegungspflichtig wären. Damit bleiben diese Zuwendungen für den gesamten Verlauf der Abstimmungskampagne im Verborgenen, selbst wenn diese wesentlich zur Kampagnenfinanzierung beigetragen haben. Ebenfalls wird ermöglicht, die Offenlegungspflicht nach Beginn der Unterschriftensammlung leicht zu umgehen, indem Grossspender gezielt bereits vor dem offiziellen Sammlungsbeginn hohe Zuwendungen leisten.

Ständeratswahlen (Art. 76c Abs. 3; Art. 76d Abs. 1 lit. c; Art. 76h Abs. 5 VE BPR)

Wir bedauern, dass der Vorentwurf auf eine umfassende Transparenz-Regelung für die Mitglieder des Ständerats verzichtet. Nach unserer Auffassung verfügt der Bund dank seiner Zuständigkeit zur Organisation und Verfahrensregelung der Bundesbehörden¹¹ über die Kompetenz, auch für Ständeratswahlen Transparenzregeln zu erlassen.

Sollte sich das Parlament unserer Rechtsauffassung nicht anschliessen, so ist es richtig und wichtig, dass die neuen Offenlegungspflichten für Parlamentsmitglieder zumindest für die wiedergewählten Ständerätinnen und -räte verbindlich sind, wie dies im Vorentwurf zutreffend vorgesehen ist. Dabei

¹⁰ Bei Referenden ist keine Komitee-Gründung erforderlich. Angesichts der kurzen Referendumsfrist warten aber gerade Referendum-Urheber für ihre Vorbereitungen erfahrungsgemäss nicht den Beginn der Unterschriftensammlung oder der Referendumsfrist ab (Erlasspublikation im Bundesblatt), sondern werden bereits spätestens in den Vorwochen operativ tätig (z.B. Vorbereitung Unterschriftenbögen mit Unterstützung der Bundeskanzlei, siehe www.bk.admin.ch; www.ch.ch/de/demokratie/politische-rechte/fakultatives-referendum/wie-ergreift-man-auf-bundesebene-das-fakultative-referendum/).

¹¹ Art. 164 Abs. 1 lit. g Bundesverfassung.

sollten jedoch die Fristen der Offenlegungspflicht für wiedergewählte Ständerätinnen und -räte identisch sein mit denjenigen für Nationalratsmitglieder.

Fristen der Offenlegungspflicht, insb. für Ständeratsmitglieder (Art. 76d Abs 1 lit. b und c VE BPR)

Wir beantragen, die Sonderregelung für Ständeratsmitglieder in Art. 76d Absatz 1 (lit. c) aufzuheben und die Regelung für Nationalratswahlen (lit. b) entsprechend zu ergänzen:

¹ *Einzureichen sind:*

a. *[unverändert]*

b. *bei Abstimmungen und Wahlen in den National- und Ständerat ihre budgetierten Einnahmen 45 Tage vor und die Schlussrechnung (...) 60 Tage nach dem Wahltermin;*

c. *[streichen]*

d. *[unverändert, neu lit. c]*

e. *[unverändert, neu lit. d]*

Begründung:

Es ist im öffentlichen Interesse und entsprechend wichtig, dass auch Ständeratswahlen durch die Transparenzpflicht erfasst werden – als Minimalvariante zumindest für die Wiederwahl-Kampagnen wie im Vorentwurf vorgesehen. Der aktuelle Vorschlag sieht jedoch vor, dass anders als für Nationalratswahlen die Ständeratsmitglieder ihre Kampagnenfinanzierung erst *nach* den Wahlen offenlegen müssen. Damit würde aber gerade aus Sicht der Wahlbevölkerung der gewünschte Transparenzgewinn grundlos und ohne Not geschmälert. Weder aus dem Gesetzesentwurf noch dem erläuternden Bericht (S. 15 f.) gehen objektive und gewichtige Gründe hervor, welche diese Sonderregel mit der damit einhergehenden Einschränkung des öffentlichen Transparenzinteresses rechtfertigen könnten.

Identifikation der Geldgeber (Art. 76d Abs. 4 VE BPR)

Wir beantragen sicherzustellen, dass auch bei juristischen Personen und anderen Rechtskonstrukten der *tatsächliche wirtschaftliche Geldgeber* identifiziert wird. Die dafür notwendigen Präzisierungen können entweder auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe erfolgen. Bei einer Regelung via Verordnung wäre Artikel 76 Abs. 4 VE BPR noch mit der entsprechenden Delegationsnorm an den Bundesrat zu ergänzen.

Begründung:

Gemäss Vorentwurf sind bei der Meldung der offenlegungspflichtigen Zuwendungen konkrete Angaben „der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung“ anzugeben. Es fehlen jedoch Angaben dazu, wer bei juristischen Personen und anderen Rechtskonstrukten als „Urheber / Urheberin“ i.S.v. Artikel 76d VE BPR gilt, so dass das reale Risiko besteht, dass der tatsächliche «Urheber» der Zuwendung im Verborgenen bleibt. Ferner besteht die Gefahr, dass die Regelung durch einzelne Geldgeberinnen oder Geldgeber umgangen werden kann, indem diese ihre Identität gezielt mittels Einsatzes von anonymen Rechtskonstrukten (z.B. Stiftungen) verschleiern.

Die Vorlage muss deshalb dahingehend präzisiert werden, dass der *tatsächliche wirtschaftliche Geldgeber* bekanntzugeben ist. Dieses Prinzip ist im Schweizer Wirtschafts- und Rechtssystem bereits etabliert, namentlich im Finanzbereich (z.B. bei Geldwäschereibekämpfung oder im Steuerbereich, wo der wirtschaftlich Berechtigte an Vermögenswerten zu erfassen ist). Mit den entsprechenden Präzisierungen in der vorliegenden Gesetzesrevision kann gleichzeitig auch verhindert werden, dass die Offenlegungspflichten für politische Zuwendungen umgangen werden

zum Beispiel über unzulässige Stückelungen oder allenfalls durch parteiinterne Zuwendungen an die Bundeshauspartei (via Kantonalparteien / Sektionen).

Kontrolle (Art. 76e VE BPR)

Wir beantragen, Artikel 76e Absätze 1 und 3 VE BPR wie folgt anzupassen:

¹ *Die zuständige Stelle kontrolliert, ob alle Angaben und Dokumente nach den Artikeln 76b und 76c von den politischen Akteurinnen und Akteuren innert Frist eingereicht worden und korrekt sind.*

² *[unverändert]*

³ *~~Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, ist die~~ Die zuständige Stelle ist verpflichtet, Straftaten, von denen sie ~~anlässlich der Kontrolle~~ im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Bei Fristansetzungen nach Absatz 2 weist sie auf diese Anzeigepflicht hin.*

Begründung:

Eine griffige und dennoch verhältnismässige Kontrolle bei der Umsetzung der neuen Gesetzenormen ist zentral für deren konsequente Einhaltung und Durchsetzung in der Praxis. Der Vorentwurf verfehlt dieses Ziel jedoch bei Weitem: Es ist eine bloss administrative Prüfung vorgesehen, welche sich auf die Einhaltung der Fristen und Vollständigkeit der Dokumente beschränkt. Falsche oder fehlerhafte Angaben (ob bewusst oder unbewusst) werden damit aber nicht erfasst. Damit bliebe in der Realität auch die in Artikel 76e Absatz 3 vorgesehene Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörden toter Buchstabe: Wenn das Gesetz der zuständigen Behördenstelle gar keine inhaltliche Prüfkompetenz zuspricht, ist nicht nachvollziehbar, wie diese anlässlich ihrer «Kontrolle» mögliche Straftaten erkennen kann geschweige denn zur Anzeige bringen soll.

Zwingend erforderlich ist deshalb die Kompetenz und Pflicht der Prüfstelle, die Angaben auch *inhaltlich* zu verifizieren (vorgeschlagene Ergänzung zu Abs. 1). Die inhaltliche Kontrolle sollte zumindest stichprobenweise erfolgen. Dass eine materielle Prüfung mit verhältnismässigem Aufwand und tiefen Administrativkosten realisierbar ist, zeigen auch die Erfahrungen der Behörden in den Kantonen, welche bereits über Transparenzvorschriften bei der Politikfinanzierung verfügen.

Aufgrund der Ergänzung von Abs. 1 (Angaben sind auch inhaltlich zu verifizieren), muss auch Abs. 3 leicht angepasst werden. Sonst müsste die zuständige Stelle bei Falschangaben vor der Anzeigenerstattung widersinnigerweise der Täterin oder dem Täter Gelegenheit einräumen, die Angaben zu korrigieren (die Polizei muss den Dieb ja sinnvollerweise auch nicht darauf hinweisen, er habe ein Auto gestohlen und ihm Gelegenheit geben, dieses zurückzugeben, weil sonst eine Strafverfolgung eröffnet würde). Bei bewusster Verschleierung oder gar Verfälschung der meldepflichtigen Angaben hat deshalb eine Anzeige zu erfolgen ohne vorgängige Nachfristansetzung.

Eine Ergänzung von Abs. 3 empfiehlt sich auch bezüglich des Auslösers der Anzeigepflicht: Dieser muss sich für die Prüfstelle gemäss dem Vorentwurf «anlässlich der Kontrolle» ergeben. Dies ist aber zu eng gefasst: Der Prüfstelle blieben so die Hände gebunden vor allem dann, wenn sie *nach* erfolgter Kontrolle (z.B. durch Dritthinweise) über Unregelmässigkeiten erfährt, die eine Anzeigepflicht ausgelöst hätten, wären diese *anlässlich der Kontrolle* bekannt geworden. Deshalb sollte die Prüfstelle verpflichtet werden, die Strafverfolgungsbehörden über mögliche Straftaten im

Sinne des vorliegenden Gesetzes hinzuweisen, von denen sie *im Rahmen ihrer Tätigkeit* Kenntnis erlangt.

Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland (Art. 76h VE BPR)

Wir unterstützen das Verbot anonymer Zuwendungen, zumal dies eine Kernvoraussetzung für eine effektive Transparenzregelung in der Politikfinanzierung ist. Gleiches gilt für die im Vorentwurf vorgeschlagenen Modalitäten mit dem Umgang solcher Zuwendungen. Auch sind wir einverstanden mit einem Verbot von Zuwendungen aus dem Ausland.

Strafbestimmungen (Art. 76h VE BPR)

Angesichts der hohen demokratiepolitischen und rechtsstaatlichen Bedeutung der Vorlage erachten wir die vorgeschlagenen Maximalbusse als tief. Wir begrüßen aber und erachten im Interesse der General- und Spezialprävention als wichtig, dass auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eric Martin
Präsident



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer